

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND ENERGIEVERSORGUNGSSICHERHEIT

DEKRET vom 17. Mai 2024

Abänderung des Dekrets vom 6. November 2023 „Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Verpflegungsdienstleistungen und die Trinkwasserversorgung.“ (24A02900) (ABl Nr. 131 vom 6-6-2024)

DER MINISTER FÜR UMWELT UND
ENERGIEVERSORGUNGSSICHERHEIT

Gestützt auf das Gesetz Nr. 349 vom 8. Juli 1986, mit dem das Umweltministerium gegründet und seine Aufgaben festgelegt wurden;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 400 vom 23. August 1988 „Bestimmungen zur Regierungstätigkeit und Ordnung des Präsidiums des Ministerrats“;

Gestützt auf das GvD Nr. 300 vom 30. Juli 1999 „Reform der Regierungsorganisation laut Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997“;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeiten in der öffentlichen Verwaltung“;

Gestützt auf das GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuordnung der Vorschriften über die Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch öffentliche Verwaltungen“;

Gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 22 vom 1. März 2021 „Dringende Bestimmungen über die Neuordnung der Zuständigkeiten der Ministerien“;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 128 vom 29. Juli 2021 betreffend die Regelung der Organisation des Ministeriums für den ökologischen Übergang;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 2022, mit welchem der Minister für den ökologischen Übergang, Abgeordneter Gilberto Pichetto Fratin, ernannt wurde;

Gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022, abgeändert in Gesetz Nr. 204 vom 16. Dezember 2022 und insbesondere Artikel 1, Abs. 1, Buchst. c), welcher das „Ministerium für den ökologischen Übergang“ in „Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit“ umbenannt hat;

Gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 180 vom 30. Oktober 2023 „Vorschriften zur Abänderung der Verordnung über die Organisation des Ministeriums für den ökologischen Übergang gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 128 vom 29. Juli 2021“;

Gestützt auf das Ministerialdekret Nr. 21 vom 18. Jänner 2023 „Anwendung des Aktes zur Festlegung der politischen Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit für das Jahr 2023 und für den Dreijahreszeitraum 2023–2025“;

Gestützt auf das Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 7 vom 10. Jänner 2024 „Anwendung des Aktes zur Festlegung der politischen Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit für das Jahr 2024 und für den Dreijahreszeitraum 2024–2026“;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 betreffend die „Bestimmungen zur Erstellung des Jahres- und des mehrjährigen Haushaltsplans (legge finanziaria 2007)“, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1126 und 1127, die mit Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Zusammenarbeit mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Wirtschaftsentwicklung, den Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung regeln, der darauf abzielt, die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit in die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen zu integrieren;

Gestützt auf das interministerielle Dekret vom 11. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, mit dem gemäß den vorstehenden Absätzen 1126 und 1127 der „Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ genehmigt wurde und insbesondere Art. 2 betreffend die Regelung der Mindestumweltkriterien, welcher den Erlass der Mindestumweltkriterien für die unterschiedlichen Produktkategorien und Dienstleistungen mit den darauffolgenden Dekreten des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vorsieht;

Gestützt auf das GvD Nr. 36 vom 31. März 2023 betreffend den „Vergabekodex für öffentliche Verträge in Ausführung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 78 zur Übertragung der Befugnisse im Bereich des öffentlichen Auftragswesens an die Regierung“ zur Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung von Konzessionen, öffentlichen Aufträgen und die Vergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Neuordnung der bestehenden Vorschriften für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Insbesondere gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 des genannten GvD Nr. 36/2023, wonach die Vergabestellen und auftraggebenden Körperschaften zur Erreichung der im Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs in der öffentlichen Verwaltung festgelegten Umweltziele beitragen, indem sie in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen zumindest die technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln aufnehmen, die in den mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit angenommenen Mindestumweltkriterien enthalten sind;

Gestützt auf Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit vom 6. November 2023, mit welchem die „Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Verpflegungsdienstleistungen und die Trinkwasserversorgung“ angewendet wurden, veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Republik Nr. 282 vom 2. Dezember 2023, welches einhundertzwanzig Tage nach Veröffentlichung in Kraft tritt;

In Anbetracht dessen, dass es als notwendig erachtet wird, die Fettarten für Produkte laut Umweltkriterien der Absätze 2.2.2.8 und 2.2.2.9 des Anhangs 1 des genannten Dekrets vom 6. November 2023 zu ergänzen, indem die Palette der in den Automaten angebotenen Produkte erweitert wird und mehr Klarheit darüber geschaffen wird, Schokoriegel von anderen Arten von süßen Snacks innerhalb des genannten Absatzes 2.2.2.9 zu unterscheiden;

Somit wird es als notwendig erachtet, die obgenannten Ergänzungen der Umweltkriterien bei Abschnitt 2.2.2.8 und 2.2.2.9 des Anhangs 1 des genannten Ministerialdekrets vom 6. November 2023 vorzunehmen;

beschließt:

Art. 1

Abänderung des Anhangs 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit vom 6. November 2023

1. Das Wort „Anhang“ mit „Anhang 1“ zu ersetzen.
2. Im Anhang 1, Absatz 2.2.2.8 „Salzige Snacks“, erster Absatz, die Wörter „extra natives Olivenöl oder Sonnenblumenöl sein“ mit „extra natives Olivenöl, Sonnenblumenöl, Traubenkernöl sein. Es sind auch andere pflanzliche Öle und Fette, einschließlich ihrer Derivate zulässig, sofern sie über Nachhaltigkeitszertifikate verfügen, wie z. B.: ISCC plus (International Sustainability and Carbon Certification), DTP 112 von CSQA, Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Palm Oil Innovation Group (POIG), Roundtable for Responsible Soy (RTRS), Soy Sustainability Assurance Protocol (SSAP), Pro-Terra sowie streichfähige Würzmittel auf der Basis dieser zertifizierten Öle und Fette.“ zu ersetzen.
3. Im Anhang 1, Absatz 2.2.2.9 „Süße Snacks“ wird folgende Ersetzung vorgenommen:
„2.2.2.9 Süße Snacks
 - a) Backwaren: Im Sortiment der Süßwaren jedes Verkaufsautomaten ist mindestens eine von drei Produktlinien biologisch. Das Angebot an Süßwaren in jedem Verkaufsautomaten umfasst gemäß der Verordnung 1924/2006 auch eine Produktlinie mit reduziertem Zuckergehalt, d.h. weniger als 5 Gramm Zucker auf 100 Gramm Produkt und eine Produktlinie mit reduziertem Fettgehalt, d.h. weniger als 3 Gramm Fett auf 100 Gramm Produkt. Diese Merkmale sind auf der Verpackung deutlich sichtbar. Erlaubte Fette sind Butter, Kakaobutter, natives Olivenöl extra, Sonnenblumenöl und Traubenkernöl. Andere pflanzliche Öle und Fette, einschließlich ihrer Derivate, sind zulässig, wenn sie über Nachhaltigkeitszertifikate verfügen, wie z. B.: ISCC plus (International Sustainability and Carbon Certification), CSQA's DTP 112, Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Palm Oil Innovation Group (POIG), Roundtable for Responsible Soy (RTRS), Soy Sustainability Assurance Protocol (SSAP), Pro-Terra sowie streichfähige Würzmittel auf Basis dieser zertifizierten Öle und Fette.
 - b) Schokoladentafeln: Schokoladentafeln, falls vorhanden, haben einen Kakaoanteil von mindestens 50 %. Der Kakao stammt aus biologischem Anbau oder aus fairem

Handel, mit einer speziellen Zertifizierung oder einem Logo, das die Einhaltung von Multi-Stakeholder-Initiativen wie der Fairtrade Labelling Organisation (FLO-cert) oder der World Fair Trade Organisation (WFTO) durch den Hersteller bescheinigt.

Art. 2
Tritt in Kraft

1. Dieses Dekret tritt am Folgetag der Veröffentlichung im Amtsblatt der italienischen Republik in Kraft.
Rom, 17. Mai 2024

Der Minister: Pichetto Fratin